

Abschrift

Anwaltskanzlei Gerhard Daiber Herdweg 92 71032 Böblingen

An das
Verwaltungsgericht Stuttgart
Postfach 10 50 52

70044 Stuttgart

Herdweg 92
71032 Böblingen
Fernruf (07031) 22 68 54
Telefax (07031) 22 65 13

Bankkonten:
Volksbank Böblingen 183 815 009
(BLZ 603 900 00)
Postbank Stuttgart 247 830-705
(BLZ 600 100 70)

Böblingen, 10.05.2011
2000/00337-DA/ri

**- 8 K 1500/11-
In Sachen
Deeg ./ Land Baden-Württemberg u. Daiber**

stelle ich als Beklagter zu 2) folgenden Antrag:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.**

Begründung

Der Unterzeichner hatte am 19.10.2000 vom jetzigen Kläger Mandat erhalten, um gegen einen Bescheid der Polizeidirektion Böblingen vom 03.07.2000 vorzugehen, wonach dem Kläger für die Zeit ab 18.06.2000 die Dienstbezüge verlustig sind.

Beweis:

Akten des Verwaltungsgerichts Stuttgart zu D 20 K 8/01 und D 20 K 9/01, deren Beiziehung beantragt wird

In den genannten Verfahren war dann festgestellt worden, dass der Feststellungsbescheid der Polizeidirektion Böblingen vom 03.07.2000 und der Widerspruchsbescheid der Polizeidirektion Böblingen vom 20.04.2001 aufzuheben ist.

Da der Kläger kein Interesse an der Ausübung seiner Tätigkeit hatte, ersuchte er mit Schreiben vom 16.06.2002 seinen damaligen Arbeitgeber um Befreiung vom Polizeidienst.

Beweis:

Schreiben des Klägers vom 16.06.2002, in Abl. beigelegt

Diesem Ersuchen des Klägers wurde von der Polizeidirektion Böblingen mit Schreiben vom 17.06.2002 entsprochen.

Beweis:

Schreiben der Polizeidirektion Böblingen vom 17.06.2002, in Abl. beigelegt

Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung wurde vom Kläger nicht eingelegt trotz entsprechender ausdrücklicher Rechtsmittelbelehrung.

Für die Kündigung des Dienstverhältnisses bzw. für den Antrag auf Befreiung vom Polizeidienst hatte der Unterzeichner kein Mandat. Ein Anspruch auf Anwaltshaftung, der im Übrigen substantiiert vorgetragen werden müsste, ist nicht ersichtlich.

Das Gericht wäre auch insoweit unzuständig.


Rechtsanwalt